Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/8393

13. 08. 97

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertfünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Änderungen im Einfuhrregime gegenüber der VR China: Aufhebung der Einfuhrgenehmigungspflicht für Spielzeugteile und -zubehör, Aufhebung der Überwachungsmaßnahmen betreffend Lebensmittelzubereitungen, Glas, Zink und Autoradios.
- Anpassung der Einfuhrvorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Produkte (Obst und Gemüse).

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 4. August 1997 *gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.*

Verkündet am 22. Juli 1997 im Bundesanzeiger Nr. 133 *S. 9033.*

Einhundertfünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Vom 3. Juli 1997

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 2 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1996 (BAnz. S. 13389), geändert durch Verordnung vom 20. März 1997 (BAnz. S. 4601), wird wie folgt geändert:

1. In Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird in Nummer 1 der letzte Satz gestrichen.

2. In Teil III (Warenliste) werden die Anmerkungen wie folgt geändert:

 a) Anmerkung 1 wird wie folgt gefaßt:

 „Eine Einfuhrlizenz ist erforderlich in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober. "

 b) Anmerkungen 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

 „- nicht ausgenutzte Anmerkung -"

 c) Anmerkung 5 wird wie folgt gefaßt:

 „Eine Einfuhrlizenz ist erforderlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni. "

 d) Anmerkung 14 wird wie folgt gefaßt:

 „Bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung im Libanon, Iran, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam ist nach der Verordnung (EG) Nr. 544/97 der Kommission vom 25. März 1997 zur Einführung einer Ursprungsbescheinigung bei der Einfuhr von Knoblauch aus bestimmten Drittländern .(ABl. EG Nr. L 84 S. 8) zusätzlich zur Einfuhrlizenz ein Agrarursprungszeugnis gemäß den Artikeln 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juni 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (AB1. EG Nr. L 253 S. 1) vorzulegen und die unmittelbare Beförderung aus den vorbezeichneten Ländern in die Gemeinschaft durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Die zur Ausstellung des Agrarursprungszeugnisses berechtigten Stellen werden im Amtsblatt der EG Reihe C bekanntgegeben.

 e) Anmerkung 48 wird wie folgt gefaßt:

 „Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland China ist. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind: Spielzeugteile und -zubehör."

 f) Anmerkung 49 wird wie folgt gefaßt:

 „Ein Überwachungsdokument ist erforderlich, wenn Ursprungsland China ist:. Die Einfuhrüberwachung bezieht sich auf Spielzeugteile und -zubehör."

3. In Teil III (Warenliste) werden die Warennummern wie folgt geändert:

 a) Bei der Warennummer 0703 20 00 wird in Spalte 5 die Angabe „14" eingefügt.

 b) Bei den Warennummern 0804 40 20, 0804 40 90 und 0804 40 95 wird in Spalte 4 die Angabe „ 12) " eingefügt.

 c) Bei den Warennummern 0707 00 20, 0707 00 25, 0707 00 30, 0805 20 11, 0805 20 31, 0808 10 51 bis 0808 10 59, 0808 10 71 bis 0808 10 98, 0808 20 31, 0808 20 37, 0808 20 47, 0808 20 51, 0808 20 57 und 0808 20 67 ist in Spalte 4 jeweils die Angabe „L" zu streichen.

 d) Bei der Warennummer 0805 30 30 ist in Spalte 4 die Angabe „1)" einzufügen.

 e) Bei den Warennummern 0808 10 61, 0808 10 63 und 0808 10 69 ist in Spalte 4 jeweils die Angabe „5)" einzufügen.

 f) Bei den Warennummern 0809 20 31, 0809 20 41, 0809 20 51, 0809 20 61 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „4)" gestrichen.

 g) Bei den Warennummern 0707 00 10, 0707 00 15, 0707 00 35, 0707 00 40, 0806 10 40, 0806 10 50, 0809 20 39, 0809 20 49, 0809 20 59 und 0809 20 69 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „L" eingefügt.

 h) Bei den Warennummern 0809 20 11, 0809 20 21 und 0809 20 71 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „L 4)" gestrichen.

 i) Bei den Warennummern 1901 90 91 und 1901 90 99 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „ÜD 3)" gestrichen.

k) Die Warennummer 6110 90 90 wird in den Spalten 2 bis 5 wie folgt gefaßt:

„- - aus anderen Spinnstoffen:

1. Pullover aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide für Frauen oder Mädchen (Kat. 156) ... 09 87) 89) 90) UE U 72) 88)
2. andere (Kat. 157) ... 09 87) 89) 90) 92) UE U 72) 88)"

l) Bei den Warennummern 7004 90 10 bis 7004 90 98, 7901 12 10 bis 7901 12 90 und 8527 21 20 bis 8527 21 98 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „ÜD 44)" gestrichen.

m) Bei der Warennummer 7222 11 21 wird in Spalte 5 die Angabe „ÜD 31)" gestrichen.

n) Bei den Warennummern 9503 41 00 bis 9503 49 90 und 9503 90 10 bis 9503 90 99 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „42)" durch die Angabe „48)" ersetzt und in Spalte 5 jeweils die Angabe „ ÜD 49) " eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die 135. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste berücksichtigt Anpassungen im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaft gegenüber der VR China. Insbesondere werden die Einfuhrvorschriften für Spielzeugteile und -zubehör liberalisiert und unterfallen nunmehr lediglich dem System der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Überwachungsmaßnahmen betreffend bestimmte Lebensmittelzubereitungen, Glaswaren, Zink und Autoradios entfallen.

Auf dem landwirtschaftlichen Sektor werden die Einfuhrlizenzpflichten für bestimmtes Obst und Gemüse aus Drittländern angepaßt, Vermarktungsnormen für Avocados eingeführt sowie Ursprungsbescheinigungen bei der Einfuhr von Knoblauch aus bestimmten Drittländern vorgesehen.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 sowie Nummer 3 Buchstaben k und m

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu- Nummer 2 Buchstaben a bis c sowie Nummer 3 Buchstaben c bis h

Mit Verordnung (EG) Nr. 1064/97 der Kommission vom 12. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 156 S. 3) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 zur Anwendung von Einfuhrlizenzen auf bestimmtes aus Drittländern eingeführtes Obst und Gemüse werden Anpassungen bei den Einfuhrlizenzpflichten vorgesehen.

- Mit Nummer 2 Buchstabe a wird in Anmerkung 1 für bestimmte Zitronen ein zeitlich befristetes Lizenzerfordernis für die Monate September und Oktober festgesetzt. Die in Nummer 3 Buchstabe d genannte Warennummer wird entsprechend gekennzeichnet.
- Die Änderungen in Nummer 2 Buchstabe b betreffend Anmerkung 4 sowie Nummer 3 Buchstaben f bis h sind erforderlich, da die bisher gültige Lizenzpflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien (ABl. EG Nr. L 16 S. 1) zur Verwaltung eines Zollplafonds durch die allgemeine Lizenzpflicht gemäß oben angeführter Verordnung (EG) Nr. 1064/97 überlagert wird.
- Mit Nummer 2 Buchstabe c wird in Anmerkung 5 für bestimmte Äpfel ein zeitlich befristetes Lizenzerfordernis für die Monate Mai und Juni festgesetzt. Die in Nummer 3 Buchstabe e genannten Warennummern werden entsprechend gekennzeichnet.
- Bei dem von Nummer 3 Buchstabe c erfaßten Obst und Gemüse entfällt das Lizenzerfordernis.

Zu *Nummer 2 Buchstaben b, e und f sowie Nummer 3 Buchstaben i, 1 und n*

Mit Verordnung (EG) Nr. 847/97 des Rates vom 12. Mai 1997 (ABl. EG Nr. L 122 S. 1) zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern werden Änderungen im Einfuhrregime gegenüber der VR China vorgesehen.

Spielzeugteile und -zubehör werden aus dem Kontingent herausgenommen, unterfallen jedoch der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung. Diese Anpassung wird mit den Anmerkungen 48 und 49 sowie entsprechender Kennzeichnung der Warennummern vorgenommen.

Die Überwachungsmaßnahmen betreffend bestimmte Lebensmittelzubereitungen, Glaswaren, Zink und Autoradios entfallen.

Die Anmerkungshinweise ÜD 3 im landwirtschaftlichen Bereich und ÜD 44 im gewerblichen Sektor entfallen bei den betroffenen Warennummern.

Anmerkung 3 wird gestrichen, da im landwirtschaftlichen Sektor keine Überwachungsmaßnahmen verbleiben.

Zu *Nummer 2 Buchstabe d sowie Nummer 3 Buchstabe a*

Die Regelung erfolgt in Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 544/97 der Kommission vom 25. März 1997 zur Einführung einer Ursprungsbescheinigung bei der Einfuhr von Knoblauch aus bestimmten Drittländern (ABl. EG Nr. L 84 S. 8). Die vorgesehene Agrarursprungszeugnispflicht für Knoblauch mit Ursprung im Libanon, dem Iran, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Vietnam wird in Anmerkung 14 der Einfuhrliste übernommen. Die betroffenen Warennummern werden entsprechend gekennzeichnet.

Zu *Nummer 3 Buchstabe b*

Die Regelung erfolgt in Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 831/97 der Kommission vom 7. Mai 1997 zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Avocados (ABl. EG Nr. L 119 S. 13). Die betroffenen Warennummern werden entsprechend gekennzeichnet.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.